

3474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Die Bezugsfortzahlungen für Regierungsmitglieder nach deren Ausscheiden sowie die Abfertigungen für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sind im § 14 des Bezügegesetzes geregelt. Diese Bezugsfortzahlungen bzw. Abfertigungen gebühren nur, solange nicht auf Grund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezüge besteht. Wie auch in vergleichbaren Rechtsvorschriften, beispielsweise die Abfertigungsregelung im Angestelltengesetz, dient die Bezugsfortzahlung bzw. die Abfertigung nach dem Bezügegesetz der Überbrückung in jenen Fällen, in denen ein ehemaliges Regierungsmitglied oder ein Mandatar eine politische Tätigkeit beendet, um in sein Berufsleben zurückzukehren. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die im § 14 Abs. 1 und 2 des Bezügegesetzes enthaltene Regelung, wonach sich die gebührenden Bezugsfortzahlungen bzw. Abfertigungen unter bestimmten Voraussetzungen verdoppeln, ersatzlos aufgehoben werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Mai 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 05 17

H o l z i n g e r  
Berichterstatter

R o s l M o s e r  
Obmannstellvertreter